

Christine Kiesenhofer
Bäckergasse 20 b
2124 Niederkreuzstetten
christinekiesenhofer@aon.at

Kreuzstetten, 17. September 2026

Gemeindevorstand der
Marktgemeinde Kreuzstetten

Kirchenplatz 5
2124 Niederkreuzstetten

Bescheidbeschwerde gemäß § 11 (2) IFG

Beschwerdeführerin: Christine Kiesenhofer
Belangte Behörde: Bürgermeister der Marktgemeinde Kreuzstetten
In der Sache: Bescheid gemäß IFG mit dem Datum 31.08.2026, GZ: IFG-002/2026

I. Beschwerdegegenstand

Ich erhebe gegen den oben genannten Bescheid in offener Frist

BESCHEIDBESCHWERDE

an den Gemeindevorstand der Marktgemeinde Kreuzstetten

II. Sachverhalt

Am 9. März 2026 habe ich gemäß § 7ff IFG um Übermittlung des vollständigen, aktuellen Baurechtsvertrags, der in der GR-Sitzung vom 17.9.2024, TOP 3/2 zusammen mit dem Verkauf der Gemeindeanteile an die Fa. EQUANS beschlossen wurde, ersucht. Dies wurde mit „Bescheid“ vom 18.6.2026 vom Bürgermeister abgelehnt. Das NÖ LVwG hat die Bescheidbeschwerde am 12. August als unzulässig zurückgewiesen, da das als elektronisches Dokument übermittelte Schreiben des Bürgermeisters der Marktgemeinde Kreuzstetten keine Amtssignatur aufwies.

„Auf explizite Nachfrage zur Form der Übermittlung des Schreibens gab die belangte Behörde an, dass das Schreiben vom 18. Juni 2026 der Beschwerdeführerin (auf deren Wunsch) nur per E-Mail übermittelt wurde.“ **Dies ist nicht korrekt**, den Wunsch nach Beantwortung meiner Anfrage per Mail habe ich bei meinem Antrag gemäß § 7ff IFG zur Auskunftserteilung (§ 9 (1) IFG: Die Information ist nach Möglichkeit in der begehrten, ansonsten in tunlicher Form möglichst direkt zugänglich zu machen) gestellt, bei meinem Antrag auf Bescheiderlassung vom 19.4.2026 nicht.

In der Rechtsmittelbelehrung des nunmehr eingeschrieben versandten Bescheides wird das Rechtsmittel der Bescheidbeschwerde an den Gemeindevorstand genannt. Im Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 24.6.2026 wurde der innergemeindliche Instanzenzug aufgehoben. Eine von mir am 15.9. (an diesem Tag habe ich den Einschreiber beim Postpartner in Schleinbach abgeholt) per Mail erbetene Änderung des Bescheides habe ich nicht erhalten.

III. Zulässigkeit der Bescheidbeschwerde:

Die nunmehr erhobene Bescheidbeschwerde ist rechtzeitig und zulässig.

IV. Beschwerdegründe:

Im ablehnenden Bescheid vom 31. August 2026 (Anhang) führt der Bürgermeister aus:

Die in Ihrem Antrag angeforderte Informationen werden nicht übermittelt, da diese bereits öffentlich abrufbar sind. Die ursprüngliche Information kann über eine Grundbuchabfrage, die von der österreichischen Justiz bereitgestellt wird, abgerufen werden. Die Änderungen des Baurechtsvertrags sind im Protokoll zur Gemeinderatssitzung vom 17.09.2024 enthalten. Letztere Information wurde bereits übermittelt bzw. ist öffentlich abrufbar.

Ich habe am 16. September eine Grundbuchabfrage gestartet. Darin ist ein Baurechtsvertrag mit Datum 05.03.2014 angeführt (Anhang). In meinem Antrag vom 9. März 2026 habe ich gemäß § 7ff IFG um Übermittlung des **vollständigen, aktuellen Baurechtsvertrags**, der in der GR-Sitzung vom 17.9.2024, TOP 3/2 beschlossen wurde, ersucht.

Der vollständige aktuelle Vertrag ist gemäß § 2(1) IFG eine Information von allgemeinem Interesse für die Gemeindebürger Kreuzstettens (ich sehe mich als Public Watchdog) und wird auf meiner Homepage (<https://kreuzstettenaktuell.com/>) veröffentlicht.

V. Beschwerdeantrag

Meine Beschwerdegründe habe ich unter IV. ausführlich dargelegt. Der Gemeindevorstand möge in der Sache entscheiden, dass mir die Gemeinde den **vollständigen aktuellen Baurechtsvertrag** (notariell beglaubigt) wie in meinem Antrag vom 9.3.2026 geschrieben, übermitteln möge. Ich bitte weiters um Erklärung, warum im Grundbuch noch immer ausschließlich der alte Baurechtsvertrag vom 05.03.2014 mit den alten Eigentümern der Nahwärme und nicht der aktuelle mit der Firma Equans angeführt ist; ich ersuche, den Bürgermeister auf Aktualisierung des Grundbuchs zu drängen und bitte um Bestätigung der Aktualisierung.

Mit freundlichen Grüßen

Christine Kiesenhofer

Beilagen:

1. Antrag gemäß IFG vom 9.03.2026
2. ablehnender Bescheid vom 31.08.2026, eingescannt
3. Beschluss des LVwG vom 12.08.2026
4. GR-Protokoll der Sitzung vom 17.09.2024
5. Bildschirmfoto, 16.09.2026 (die Grundbuchurkunde vom 5.3.2014 darf ich gemäß AGB nicht weitergeben)